

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Kling Swiss SA

1. Geltungsbereich

- Wir erbringen alle unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich unter Geltung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.
- Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für zukünftige Geschäfte auch dann, wenn sie im Einzelfall nicht beigefügt sein sollten.
- Wenn wir mit einem Kunden einzelvertraglich die Geltung einer Incoterm Handelsklausel vereinbaren, gelten insofern die Incoterms 2000. Die vereinbarte Incoterm Handelsklausel hat im Zweifel vorrangige Wirkung gegenüber einer abweichenden Regelung in unseren gedruckten Geschäftsbedingungen.

2. Angebot und Vertragsschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet sind.
- Maßgeblich für den Auftrag ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Hat der Kunde Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung, so muss er dieser unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande.
- Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.
- Kommt es bei Vertragsschluss zu unverschuldeten Irrtümern unsererseits, z. B. aufgrund von Übermittlungsfehlern, Missverständnissen, etc., so ist ein Schadensersatz unsererseits ausgeschlossen.

3. Preise

Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Die Preise gelten ab dem Sitz unserer Gesellschaft und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, Zoll und sonstige Spesen und die gesetzliche MwSt. nicht ein.

4. Lieferung

- Von uns angegebene Lieferfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht als verbindlich vereinbart wurden. Fixtermine sind als solche ausdrücklich zu vereinbaren.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und für uns nicht voraussehbarer und nicht verschuldeter Ereignisse, die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Kunde nach einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- Der Besteller ist berechtigt, bei verbindlich vereinbarten Lieferfristen für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch uns verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Hinsichtlich Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung beschränkt sich unsere Haftung bei leichter Fahrlässigkeit - soweit keine wesentliche Vertragspflicht verletzt ist - für jede volle Woche Verzug auf eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 1 % , maximal jedoch auf 5 % des Lieferwertes desjenigen Teils der Lieferung der nicht vertragsgemäß genutzt werden konnte. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines höheren Verzugschadens vorbehalten. Dies setzt jedoch voraus, dass eine uns gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart oder der Kunde aufgrund des von uns zu vertretenden Lieferverzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung entfallen ist.
- Aus produktionstechnischen Gründen sind wir bei der Lieferung zu zumutbaren Abweichungen von plus/minus 10 % von der Bestellmenge befugt. Es erfolgt eine entsprechende Mehr-, oder Minderberechnung.

5. Zahlung

- Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb 30 Tagen netto zahlbar in Port (Schweiz).
- Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
- Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zur Zahlung entgegen genommen. Diskontspesen und sonstige Kosten sind vom Kunden zu tragen.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Kunde darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Kunden nur gestattet, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und wenn die ihm zugrunde liegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Gefahrübergang/Versendung

- Versand und Transport der Ware erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware unseren Betrieb verlässt. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall frachtfreie Übersendung durch uns vereinbart ist.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- Wählen wir - ohne bestimmte Vorgabe des Kunden - die Versandart, den Weg oder die Versandperson aus, so haften wir nur für ein grobes Verschulden bei der betreffenden Auswahl.

8. Mängelrügen

- Der Kunde ist verpflichtet, bei Entgegennahme oder Erhalt jede Lieferung unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich bei uns zu rügen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich gerügt werden. Ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt.
- Der Kunde ist verpflichtet Beweise für die Mängel zu sichern und uns Gelegenheit zur Überprüfung zu geben.

9. Gewährleistung

- Bei begründeter Mängelrüge sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet. Hierbei steht uns die Wahl zwischen Nachbesserung und Lieferung einer mängelfreien Sache zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie von uns verweigert oder ist sie dem Kunden unzumutbar ist der Kunde berechtigt, den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche - insbesondere Schadensersatz oder Aufwendungsersatzansprüche wegen Mangel- und Mangelfolgeschäden - bestehen nur nach Maßgabe von Abschnitt 10 dieser Bedingungen.
- Eine Gewährleistung für normale Abnutzung und Verschleiß ist ausgeschlossen. Farbabweichungen, die durch die Natur des Materials begründet sind sowie die jeweils materialbedingten Toleranzen von Stärke, Format und Zuschnitt begründen keine Gewährleistungsansprüche des Kunden.

- Mangels abweichender Vereinbarung beträgt die Gewährleistungspflicht zwölf Monate. Diese beginnt mit der Abnahme der Lieferung durch den Besteller. Werden Versand oder Abnahme der Lieferung aus Gründen verzögert, die nicht wir zu vertreten haben, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- Garantien bestimmter Beschaffenheiten unserer Waren müssen als solche ausdrücklich vereinbart werden. Die Garantie bedarf der Schriftform.

10. Haftungsbeschränkung/Schadensersatz

- Wir haften
 - bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer Geschäftsführung, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen;
 - ohne Einschränkung bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
 - für Vorsatz und Fahrlässigkeit wenn wir eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben: bei leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung dann jedoch auf Ersatz des vorhersehbaren vertragstypischen Schadens begrenzt.
 - im Rahmen einer von uns übernommenen Garantie sowie uneingeschränkt, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben;
 - soweit nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Sachen verschuldensunabhängig für Tod, Körper- und Gesundheitsschäden oder Schäden an überwiegend privat genutzten Sachen gehaftet wird.
 - bei Lieferverzug gemäss Ziffern 4.3 dieser Bedingungen.
- Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz gegen uns sind ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur ausgeschlossen. Dies betrifft auch Ansprüche aus außervertraglicher Haftung.
- Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- Im Bereich der Sachmängelhaftung gilt für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen die Regelung unter Ziffer 9.3 dieser Bedingungen.

11. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus unserer Geschäftsverbindung herrührender Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung von Wechseln und Schecks unser Eigentum. Bei laufender Rechnung sichert der Eigentumsvorbehalt unsere Saldoforderung. Wird im Zusammenhang mit der Zahlung für uns eine Haftung aus Wechsel begründet, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn unsere Inanspruchnahme aus dem Wechsel ausgeschlossen ist.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Liefergegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu unseren Gunsten ausreichend gegen jeden Verlust und Beschädigung zu versichern. Im Schadensfall entstehende Versicherungsansprüche werden bereits hiermit an uns abgetreten.
- Der Kunde ist berechtigt vorbehaltlich des aus wichtigem Grund zulässigen Widerrufs, über den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu verfügen. Unzulässig sind insbesondere Sicherungsübereignung und Verpfändung. Im Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Ansprüche aus der Weiterveräußerung, insbesondere Zahlungsansprüche; aber auch sonstige Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde ist bis zu einem aus wichtigem Grund zulässigen Widerruf durch uns berechtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch einzuziehen. Der Weiterverkauf der Forderungen im Rahmen eines echten Factorings bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Aus wichtigem Grund sind wir berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen des Kunden den Drittschuldnern bekannt zu geben. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden. Im Fall des Widerrufs der Einziehungsbefugnis können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Faktura-Betrages zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten im Übrigen die Vorschriften wie für den Liefergegenstand.
- Wird eine von uns gelieferte Sache durch Verbindung wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache als Hauptsache, so besteht darüber Einigkeit dass auf uns das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Faktura-Endbetrag einschließlich MwSt.) zum Wert der Hauptsache zum Zeitpunkt der Verbindung übergeht. Unser Miteigentum wird von unserem Kunden kostenlos mit verkehrsbüblicher Sorgfalt für uns verwahrt.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl freizugeben, als deren realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- Erfüllungsort für die sich aus einem Auftrag ergebenden Ansprüche, insbesondere für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens.
- Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist bei Kaufleuten für beide Teile Biel-Nidau (Schweiz). Nach unserer Wahl können wir die Klage auch am Sitz des Kunden erheben. Die Wahlgerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Kunden, die in der Schweiz keinen allgemeinen Gerichtsstand haben.
- Das Vertragsverhältnis unterliegt Schweizer Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.